



Entschädigungsreglement Sportverein Gals

1. Grundsatz

Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vereins regelmässige Aufgaben mit erheblichem zeitlichem Aufwand ausüben, wie Trainerinnen und Trainer sowie weitere Funktionsträger, werden für ihren Aufwand und anfallende Spesen entschädigt.

2. Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktion, dem Umfang der Tätigkeit und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins festgelegt. Die Entschädigung soll fair, transparent und angemessen sein.

2.1. Trainerinnen und Trainer

Team	Betrag in CHF / Saison	Bemerkung
NLA	2'000.–	
NLB	1'600.–	
Aktive weitere Ligen	1'000.–	
Senioren	600.–	
Junioren (2 Trainings / Woche)	1'600.–	
Junioren (1 Training / Woche)	1'000.–	
+ Zuschlag für J&S Ausbildung	+ 300.–	Nur bei Erhalt der J&S-Beiträge

- Die aufgeführten Entschädigungen gelten für das ganze Trainerteam. Der Haupttrainer trägt die Verantwortung für die interne Aufteilung der Entschädigung.
- Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen zusätzliche Fahrspesen entschädigen, sofern der Trainer oder die Trainerin eine erhebliche Anreise zum Trainingsort hat. Die Höhe der Fahrspesenentschädigung wird auf Basis der tatsächlichen Distanz und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins festgelegt.

2.2. Funktionäre

Funktion	Betrag in CHF
Buvette	1'000.– pro Saison
Reservationen Schützenhaus	15.– pro Vermietung
Abwart/Abwartin Schützenhaus	25.– pro Stunde
Leibchen waschen (Aktive/Junioren, Spiele nicht im Turniermodus)	250.– pro Saison
Leibchen waschen (Aktive/Junioren, Spiele im Turniermodus)	100.– pro Saison



3. Zusätzliche Entschädigungen und Anerkennungen

3.1. Helferessen

Personen, die sich aktiv an der Durchführung von Veranstaltungen (Theater, Beach-Volley, Spielbetrieb) des Vereins beteiligen, werden als Dankeschön zu einem Helferessen eingeladen. Der Vorstand entscheidet über den Zeitpunkt und den Umfang der Veranstaltung entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

3.2. Vorstandessen

Mitglieder des Vorstands werden als Anerkennung für ihr Engagement im Rahmen ihrer Tätigkeit zu einem Vorstandessen eingeladen.

3.3. Theateressen

Mitglieder der Theatergruppe, werden als Anerkennung für ihr Engagement zu einem Theateressen eingeladen.

4. Ehrungen für ausserordentliche Leistungen

Personen, die durch ausserordentliche Leistungen einen besonderen Beitrag zum Vereinsleben, zur Durchführung von Veranstaltungen oder zur Förderung der Vereinsziele geleistet haben, können vom Verein geehrt werden. Solche Ehrungen, wie beispielsweise Ehrenurkunden, symbolische Geschenke oder Einladungen zu Ehrungessen, erfolgen unabhängig von Entschädigungen und dienen der Anerkennung des Engagements. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Ehrungen.

5. Anträge an den Verein

Jedes Vereinsmitglied kann jederzeit einen schriftlichen Antrag für eine Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung beim Vorstand einreichen. Dieser Antrag wird innert 60 Tagen vom Vorstand geprüft und angenommen oder abgelehnt. Mit dem Antrag ist ein kurzer Beschrieb mit Begründung für die Kostenübernahme sowie die Kostenhöhe anzugeben.

6. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt jährlich am Ende der Saison, Ende Jahr oder nach einer anderen, vom Vorstand beschlossenen Regelung. Die Entschädigungen sind beim Kassier des Vereins zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Nach Ablauf der Frist eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen.

7. Anpassung und Überprüfung

Der Vorstand überprüft die Höhe der Entschädigungen regelmässig, mindestens jedoch einmal jährlich, und passt diese bei Bedarf an die finanziellen Möglichkeiten des Vereins sowie an die Anforderungen der Tätigkeiten an.



8. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Entschädigung steht nicht im Widerspruch zur ehrenamtlichen Ausrichtung des Vereins. Sie dient ausschliesslich der Anerkennung des Aufwandes und der Unterstützung bei der Ausübung der Funktion und darf den Charakter der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht verändern.

9. Abweichungen und Gültigkeiten des Reglements

Der Vorstand kann im Einzelfall abweichende Entschädigungen festlegen. Das Reglement ist nicht Bestandteil der Statuten. Es ist nicht abschliessend und kann vom Vorstand laufend angepasst/ergänzt werden.

10. Inkrafttreten

Dieses Entschädigungsreglement wurde im Januar 2025 durch den Vorstand erstellt und am 7. März 2025 von der Mitgliederversammlung genehmigt. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung des Vorstands und treten nach entsprechender Bekanntmachung in Kraft.

11. Dokumentversion und Änderungen

Version	Datum	Autor	Änderungen / Bemerkungen
1.0	04.02.25	T. Schwander	Erster Version des Reglements welches der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt wurde.